

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Planetary Sciences and Space Exploration des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	582
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	583
Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin	586
Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin	590
Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	594
Zugangssatzung für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin	599
Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge Grundschulpädagogik und Sonderpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin	603

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Planetary Sciences and Space Exploration des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 19. April 2023 folgende Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Planetary Sciences and Space Exploration des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 14/2022, S. 373) erlassen:*

Artikel I

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird „120“ in „130“ geändert.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. April 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 10 Auswahlpunkte vergeben. Davon einmalig 5 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich Planetologie und/oder Weltraumwissenschaften im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten oder einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 LP im Bereich Planetologie und/oder Weltraumwissenschaften.

3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (z. B. im Rahmen eines freiwilligen Praktikums) im Bereich der Planetenwissenschaften und/oder der Weltraumwissenschaften im Umfang von mindestens 150 Stunden oder eine Publikation als Erst- oder Zweitautor*in in einer anerkannten Fachzeitung vergeben.

4. § 4 Abs. 7 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Je nach festgestellter Motivation und Eignung werden bis zu 50 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

1. hervorragend geeignet = 42 bis 50 Auswahlpunkte,
2. sehr gut geeignet = 33 bis 41 Auswahlpunkte,
3. gut geeignet = 24 bis 32 Auswahlpunkte,
4. geeignet = 15 bis 23 Auswahlpunkte,
5. bedingt geeignet = 6 bis 14 Auswahlpunkte oder
6. nicht geeignet = 0 bis 5 Auswahlpunkte

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und
Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 23. März 2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 19. April 2023 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerHZG für den Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerHGG.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Politikwissenschaft oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss mit einem Mindestanteil von 60 Leistungspunkten im Studienfach Politikwissenschaft.

(2) Bei Bewerber*innen, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Deutsch Unterrichtssprache ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5%.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG)

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 80.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben: Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Bereich der Politikwissenschaft erworben worden sind. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens ein Jahr in Vollzeit gedauert haben. In diesem Fall werden einmalig 20 Auswahlpunkte vergeben. Bei einer kürzeren Dauer, die jedoch nicht weniger als 6 Monate in Vollzeit umfasst, werden einmalig 10 Auswahlpunkte vergeben. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verdoppelt sich die Dauer. Der Bezug zum Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist schlüssig darzulegen und die jeweilige Qualifikation ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

(6) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der

Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 16. Mai 2012 (FU-Mitteilungen 52/2012, S. 870) außer Kraft.

Anlage

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin am 27. April 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang).

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 8. Juni 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG) und
4. auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e) BerHZG).

(2) Für den Bachelorstudiengang wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.
4. Für das in Abs. 1 Nr. 4 genannte Kriterium werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes vergeben.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2, der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sowie der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß Abs. 1 Nr. 4 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang vom 19. April 2012 (FU-Mitteilungen 39/2012, S. 618) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

Erzieher*in, Heilpädagoge*in

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

Tätigkeit als Erzieher*in, Heilpädagoge*Heilpädagogin; Praktika in schulischen oder außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendernziehung und -bildung; Praktika in Einrichtungen der Erwachsenenbildung; Praktika in Tätigkeitsfeldern der Personalentwicklung und der Organisationsentwicklung; Praktika in Tätigkeitsfeldern der sozialen Dienste

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin am 10. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Bachelorstudiengänge bezeichnet):

1. Bachelorstudiengang Physik (B.Sc.),
2. Bachelorstudiengang Physik für das Lehramt (B.Ed.)

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. Juni 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge vom 11. April 2012 (FU-Mitteilungen 56/2012, S. 938), geändert am 29. Mai 2013 (FU-Mitteilungen 27/2013, S. 213), außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

Elektrotechnische*r Assistent*in Elektronik und Datentechnik; Fachinformatiker*in; Informationstechnische*r Assistent*in Automatisierungs- und Computertechnik; IT-System-Elektroniker*in; Mathematisch-technische*r Softwareentwickler*in; Physiklaborant*in; Physikalisch-technische*r Assistent*in

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

Tätigkeit in der Physik, Informatik, Mathematik, Technik; Tätigkeit auf einem Gebiet mit physikalisch-technischem oder mathematisch/informatischem Bezug

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Bachelorstudiengänge bezeichnet):

1. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Bachelor of Arts),
2. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft für das Lehramt (B.Ed.),
3. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Bachelor of Arts),
4. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie (Bachelor of Arts).

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Darüber hinaus sind für den Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einem gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
- c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.

3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge vom 18. April 2012 (FU-Mitteilungen 50/2012, S. 813) außer Kraft:

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (auch für das Lehramt)

Beamter*Beamtin im mittleren nichttechnischen Dienst; Fachangestellte*r für Arbeitsmarktdienstleistungen; Fachangestellte*r für Markt- und Sozialforschung; Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste; Justizfachangestellte*r; Notarfachangestellte*r; Patentanwaltsfachangestellte*r; Polizeimeister*in; Polizeivollzugsbeamte*r; Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte*r; Rechtsanwaltsfachangestellte*r; Sozialversicherungsfachangestellte*r; Steuerfachangestellte*r; Verwaltungsfachangestellte*r

2. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste; Gestalter*in für visuelles Marketing; Kaufmann*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann*frau für IT-System-Management; Mediengestalter*in Bild und Ton; Mediengestalter*in Digital und Print; Medienkaufmann*frau Digital und Print; Medientechnische*r Assistent*in; Medientechnologe Druck/Medientechnologin Druck; Kaufmann*frau für Dialogmarketing; Kaufmann*frau für Digitalisierungsmanagement; Kaufmann*frau für Marketingkommunikation; Fachangestellte*r für Markt- und Sozialforschung; Fotomedienfachmann*frau

3. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie

Fachangestellte*r für Markt- und Sozialforschung; Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste; Mediengestalter*in Digital und Print; Medienkaufmann*frau Digital und Print; Medientechnische*r Assistent*in; Kaufmann*frau für Büromanagement; Verwaltungsfachangestellte*r; sozialarbeiterische, therapeutische, medizinnahе und Pflegeberufe (Medizinische/r Fachangestellte/r, Pflegefachmann/-frau, Notfallsanitäter/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Operationstechnische/r Assistent/in, Anästhesietechnische/r Assistent/in, Medizinische/r Technologe/Technologin für Radiologie, Medizinische/r Technologe/Technologin für Laboratoriumsanalytik, Medizinische/r Technologe/Technologin für Funktionsdiagnostik, Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen, Sozialhelfer/in/-assistent/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in bzw. Kinderpfleger/in, Heilerziehungspfleger/in, Physiotherapeut/in, Erzieher/in)

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (auch für das Lehramt)

Tätigkeiten im Bereich Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit; Kommunikations- und Medienforschung; Tätigkeiten im Bereich Medien- und Kulturmanagement; Politikberatung; Tätigkeiten in Bereichen des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs; Tätigkeiten in internationalen Institutionen und im Auswärtigen Dienst; Tätigkeiten in Organisationen, die mit Migrant*innen und Asylsuchenden arbeiten; Tätigkeiten i. V. m. Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen; Museen, Stiftungen, Parteien, Vereinen und Verbänden; Tätigkeiten in der universitären und außeruniversitären Forschung; Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung; Tätigkeiten in der Meinungs- und Marktforschung; Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung

2. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Tätigkeiten in einem der folgenden Bereiche: Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit (auch Redaktionsvolontariat Journalismus/PR); strategische Kommunikation; betriebliche und Organisationskommunikation; Kommunikations- und Medienforschung; Konzeption, Gestaltung und Verbreitung digitaler Kommunikationsangebote; Werbung; Medien- und Kulturmanagement; Programmplanung und Medienmarketing; Medienbildung

3. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie

Tätigkeiten in Bereichen des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs; Tätigkeiten in internationalen Institutionen; Organisationen, die mit Migrant*innen und Asylsuchenden arbeiten; Tätigkeiten i. V. m. Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen; Museen, Stiftungen und Verbänden; Tätigkeiten in der Forschung; Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung; Archiv- und Bibliothekswesen; Presse, Funk, Fernsehen; neue Medien und Verlagswesen; Öffentlichkeitsarbeit und Beratung, Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung

Zugangssatzung für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 23. März 2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 26. April 2023 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Studiengang bezeichnet).

**§ 2
Auswahlquote**

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 4
Auswahlverfahren, Auswahlkriterien,
Organisatorisches**

(1) Für Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
- b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
- c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.

3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. Mai 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Studiengang vom 25. April 2012 (FU-Mitteilungen 41/2012, S. 676) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

Fachangestellte*r für Arbeitsmarktdienstleistungen; Justizfachangestellte*r; Patentanwaltsfachangestellte*r; Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte*r; Sozialversicherungsfachangestellte*r; Steuerfachangestellte*r; Verwaltungsfachangestellte*r

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

Tätigkeit in den Einrichtungen der Justiz, in einer Kanzlei, Anwaltschaft, Verwaltung, Steuerberatungsbüro; Tätigkeiten bei den Rechtsberatungsstellen

**Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge
Grundschulpädagogik und Sonderpädagogik
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und
Psychologie der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin am 27. April 2023 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin:

1. Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik (Bachelor of Arts) und
2. Bachelorstudiengang Sonderpädagogik (Bachelor of Arts).

**§ 2
Auswahlquote**

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 8. Juni 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

**§ 4
Auswahlverfahren, Auswahlkriterien,
Organisatorisches**

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG) und
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG).

(2) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1

Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

1. Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin vom 19. April 2012 (FU-Mitteilungen 44/2012, S. 754).
2. Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 2017 (FU-Mitteilungen 26/2017, S. 531).

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik

Erzieher*in; Ergotherapeut*in, Früh- und Elementarpädagog*in, Heilerziehungspfleger*in, Heilpädagog*in, Logopäd*in

2. Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

Ergotherapeut*in; Erzieher*in; Früh- bzw. Elementarpädagog*in; Heilerziehungspfleger*in; Heilpädagog*in; Logopäd*in; Sozialassistent*in

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik

Tätigkeit in öffentlichen und anerkannten privaten Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes (die Schulen müssen nicht im Land Berlin gelegen sein); Tätigkeit in Kindergärten und Vorschulen; Tätigkeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Kinderheime, Jugendheime, Schulstationen) im Sinne des Jugendhilfegesetzes; Erziehung von Kindern, die in geeigneter Form nachgewiesen wird; sonstige praktische Tätigkeiten, bei denen eine unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit ausgeübt wurde.

2. Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

Tätigkeit in öffentlichen und anerkannten privaten Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes (die Schulen müssen nicht im Land Berlin gelegen sein); Tätigkeit in Kindergärten und Vorschulen; Tätigkeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Kinderheime, Jugendheime, Schulstationen) im Sinne des Jugendhilfegesetzes; Erziehung von Kindern, die in geeigneter Form nachgewiesen wird; sonstige praktische Tätigkeiten, bei denen eine unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit ausgeübt wurde.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.